

## Pfandverhältnisse

---

### A° fiduciae

*Pfandbesteller → Gläubiger, der Eigentum an der Pfandsache erworben, sich aber zur Rückerstattung des Eigentums verpflichtet hat*

Der Schuldner überträgt mittels mancipatio oder in iure cessio das zivile Eigentum an einer res Mancipi an den Gläubiger. Der eigentliche Pachtvertrag wird in einer Nebenabrede, dem pactum fiduciae, abgewickelt:

- Aus der fides ist der Gläubiger verpflichtet, mit dem ihm übertragenen Eigentum als blosser Treuhänder zu verfahren, also die Sache vor Schaden zu bewahren und sie keinesfalls zu veräussern oder zu belasten.
- Ist die Schuld getilgt, so kann mit der a° fiduciae die Rückübereignung verlangt werden. Ist die Schuld nicht getilgt und die Sache verkauft worden, geht die Klage auf die Herausgabe des superfluum.
- Kann der Fiduziar die Sache nicht oder nur in verschlechtertem Zustand rückübereignen, oder ist er beim Verkauf pflichtwidrig verfahren, so haftet er für dolus. Die Verurteilung aus der a° fiduciae zieht Infamie nach sich.

Die fiducia gerät gegen Ende der klassischen Periode ausser Übung und wird von Justinian in den Quellen systematisch durch pignus ersetzt.

---

### A° Serviana

(= A° pignoratitia in rem = a° hypothecaria = Vindicatio pignoris)

*Besitzloser Pfandgläubiger (=Verpächter) → jeder Besitzer*

Mit dieser Klage kann der Verpächter nicht nur die erstmalige Besitzerlangung betreiben (wie beim interdictum Salvianum), sondern auch ein später verlorengegangenes Pfand einklagen. Insbesondere kann er damit das Pfand auch von jedem Dritten herausverlangen.

---

### A° pignoratitia (in personam)

*Pfandbesteller → besitzender Pfandgläubiger*

Mit der a° pignoratitia (in personam) kann der Pfandbesteller den Pfandgläubiger auf *Rückgabe des Pfandes* (im Falle der Zahlung der Schuld) oder *Auszahlung eines allfälligen superfluum* (wenn der Gläubiger unbefriedigt geblieben ist und er die Sache ordnungsgemäss verkauft hat) klagen.

---

### A° pignoratitia contraria

*Pfandgläubiger → Pfandbesteller*

Hiermit klagt der Pfandgläubiger gegen den Pfandbesteller auf Ersatz von Aufwendungen bezüglich der Pfandsache und unter Umständen auch auf Schadenersatz. Wenn ihm etwa eine fremde Sache verpfändet wurde, kann er auf sein Interesse an der Bestellung eines geeigneten Pfandes klagen.

---